

VII.

Ueber die Systematik des indischen Rechts.

Von

Prof. Dr. Jolly.

Eine abstracte Richtung, ein Hang zu subtilen, nicht selten haarspaltenden Discussionen und Distinctionen, und ein entschiedener Trieb zu schematisiren, bildet eine hervorstechende Eigenthümlichkeit der indischen Arier, die sie in allen von ihnen betriebenen Wissenschaften an den Tag gelegt haben, in der Theologie und der Philosophie, der Logik und der Grammatik, der Astronomie und Mathematik, der Medicin und der Jurisprudenz. An dem indischen Recht wird namentlich dem Juristen, der von dem Studium des römischen oder deutschen Rechts herkommt, auf den ersten Blick nichts mehr auffallen als der Contrast zwischen einer höchst entwickelten und originellen Casuistik und so manchen höchst primitiven Rechtsanschauungen, wie sie sich z. B. in dem Strafrecht mit seinen symbolischen und grausam harten Strafen, oder in der häufigen Anwendung der Gottesurtheile, in der patriarchalischen Gestaltung der Familienverhältnisse geltend machen. Die Neigung zur Abstraction, um den allgemeinsten Ausdruck zu gebrauchen, tritt schon in den ältesten Rechtsquellen ganz prägnant hervor, steigert sich dann in gleichem Grade mit der zunehmenden

inhaltlichen Ausbildung des Rechts und erreicht ihren Höhepunkt in der Zeit der gelehrten Jurisprudenz, die ungefähr mit dem Eintritt des Mittelalters beginnt. Es ist der Mühe werth, zunächst die schädlichen Wirkungen einer für die indische Rechtsentwicklung so bedeutungsvollen Tendenz in Kürze zu analysiren. So äussert sich dieselbe in einer früh erwachten Neigung zu etymologisiren, wofür die schon in mehreren der ältesten Gesetzbücher vorkommende Etymologie des Sanskritwortes *putra* „Sohn“ als Beispiel dienen mag. Es wird hier von *put*, dem Namen einer Hölle, und *tra* „retten“ abgeleitet, soll also die Rettung aus der Hölle bedeuten, weil nach den religiösen Vorstellungen der Inder der Besitz männlicher Nachkommenschaft eine Hauptbedingung des eigenen künftigen Seelenheils ist. Die vergleichende Sprachwissenschaft hat freilich gelehrt, dass *putra* vielmehr mit lat. *puer* und den hiezu gehörigen griechischen, lateinischen und deutschen Wortstämmen gleicher Herkunft ist; und ähnlich wie mit dieser verhält es sich mit den übrigen Etymologieen in den indischen Rechtsbüchern, von denen sich eine ganze Blütenlese veranstalten liesse: sie sind sammt und sonders viel zu künstlich, um richtig zu sein.

Lange Aufzählungen sind eine andere Leidenschaft der indischen Juristen. So werden in dem sehr alten Gesetzbuch des *Vasishtha* zwölf Arten von Söhnen (im Erbrecht; ganz oder fast ebenso in der Mehrzahl der anderen Quellen), drei Arten des Beweises (durch Schriftstücke, Zeugen und Besitz) und fünf Arten des erlaubten Meineids (wenn es sich um einen Brahmanen, um Leben oder Tod handelt u. s. w.) unterschieden. Das Gesetzbuch des *Nârada* stellt eilf Classen von Zeugen auf, die es unter zwei Hauptarten: absichtlich beigezogene und zufällig bei der Sache anwesende Zeugen vertheilt; ferner sechserlei Arten von Deposita, ebensoviel Arten von Pfändern, acht Elemente des Gerichtsverfahrens, fünfzehn Arten von Slaven (*Manu* nennt nur sieben), acht Eheformen (ebenso bei den meisten anderen Autoren), drei

Arten von wiederverheiratheten und vier von untreuen Frauen, vier Arten von Capitalverbrechen, von Zinsen und von Schenkungen, welche letztere wieder in zweiunddreissig Unterarten zerfallen u. s. w. Kâtyâyana erwähnt sechszehn Classen von Individuen, die wegen moralischer Gebrechen, ihres Verhältnisses zu einer der beiden Parteien u. s. w. ungeeignet sind, Bürgschaft zu leisten, fünf Arten von rechten Bürgen, sieben Arten der Eintreibung einer Schuld, Brihaspati acht Classen von Pfändern, nemlich je nachdem ein Pfand in einer mobilen oder immobilen Sache besteht, mit Fruchterwerb verbunden oder zur Aufbewahrung hinterlegt ist, zu einer bestimmten Zeit verfällt oder nicht, und schriftlich oder bloss mündlich vor Zeugen stipulirt ist, ferner vier Arten von Dienstverhältnissen, die wieder in Unterarten zerfallen je nach der Natur der verrichteten Arbeit, sechs Arten von Zins u. s. w.

Noch bezeichnender als die etymologische und Zahlenspielerei der indischen Gesetzbücher ist die Haarspalterei, in die mitunter ihre Casuistik verfällt. Von der Kastenordnung ausgehend, wird in mehreren der ältesten Gesetzbücher die erlaubte Anzahl der Ehefrauen nach der Kaste des Mannes regulirt: ein Brahmane darf nach einer Frau aus der Brahmanenkaste, die als die erste Frau den höchsten Rang genießt, noch Ehefrauen aus den drei folgenden Kasten nehmen, ein Angehöriger der Kshatriyakaste eine Kshatriyâ und dann noch je eine Frau aus den zwei untersten Kasten u. s. w. Der ungleiche Rang der Mütter vererbt sich nun aber auf die Söhne, und so sind auch ihre verschiedenen Erbansprüche zu erörtern. Manu beschränkt sich darauf, den Fall zu besprechen, dass ein Brahmane von vier Frauen aus den vier Kasten je einen Sohn hat und gibt hiefür unter mehreren Arten der Vertheilung namentlich die an, dass die ganze Erbschaft in zehn Theile getheilt werden soll, wovon die vier Söhne je nach der Kaste ihrer Mutter vier, drei, zwei Theile und einen Theil erhalten sollen. Dieses System der Erbtheilung wird aber in dem Gesetzbuch des Vishnu, das wenigstens seinen

Hauptbestandtheilen nach ebenfalls noch zu den ältesten Rechtsquellen gehört, bis in die äussersten Consequenzen verfolgt. Hat ein Brahmane nur Söhne von drei Frauen aus den drei obersten Kasten hinterlassen, so ist die Erbschaft in neun Theile zu theilen, und die drei Söhne erhalten je nach ihrem Rang vier, drei und zwei Theile; fällt dagegen der Sohn der Brahmanin weg, so sollen nur sechs Theile gemacht werden und die drei Söhne je drei, zwei und einen Theil erhalten; fallen die Söhne von Müttern aus den beiden untersten Kasten weg, so sollen ebenfalls sechs Theile gemacht werden und die zwei Söhne je vier und zwei davon erhalten u. s. w. Auch für Söhne aus Mischehen eines Kshatriya etc. wird derselbe Modus der Vertheilung durchgeführt. Zur Würdigung dieser ganzen Casuistik ist darauf hinzuweisen, dass wahrscheinlich schon von der frühesten Zeit an das Connubium zwischen den Kasten auf das Aeusserste beschränkt war; heutzutage finden sogar unter den verschiedenen Stämmen der Brahmanen und anderer Kasten keine Zwischenheirathen mehr statt.

Spitzfindigkeiten dieser Art bilden in der schöpferischen Epoche des indischen Rechts keineswegs die Regel. In sehr vielen, in den meisten Fällen hängt die minutiösere Casuistik der späteren oder aus einer älteren Tradition gegenüber den früheren oder aus einer jüngeren Ueberlieferung schöpfenden Gesetzbüchern unverkennbar mit dem Fortschritt des Rechts zusammen. Dies ist z. B. der Fall bei dem oben erwähnten genauen Verzeichniss der ungeeigneten Bürgen bei Kâtyâyana und ebenso bei einer noch längeren Liste, welche Nârada von den unzulässigen Zeugen gibt; ferner bei den detaillirten Angaben der Späteren über schriftliche Vorträge und die Form, in der sie abzufassen sind, bei ihren eingehenden Erörterungen über Rechtsfähigkeit, Haftung für Schulden, Priorität bei der Abschliessung von Verträgen und so viele andere Punkte, die sich bei den anderen Autoren entweder gar nicht berührt oder nur ganz kurz angedeutet finden. Erst in der mittelalterlichen Epoche hat sich der juristische Scharfsinn ganz und

gar auf spitzfindige Distinctionen geworfen. Und nun gilt es nicht mehr neues Recht zu schaffen oder das vorhandene fortzubilden, sondern die Juristen sind zu gelehrten Commentatoren geworden, deren einziges Ziel darin besteht, die jetzt auf ein Piedestal der Heiligkeit erhobenen Texte der früheren Epoche ausführlich zu erklären, systematisch für den Unterricht zu verarbeiten und ihre dialektischen und sophistischen Anlagen in der Wegräumung der zahlreichen Widersprüche zwischen den einzelnen Autoren, die als sämmtlich gleich heilig auch sämmtlich mit einander harmoniren müssen, zu erproben.

Nur in Betreff der Vollständigkeit und der Systematik haben auch diese mittelalterlichen Juristen noch Fortschritte aufzuweisen. Ich stehe hiemit bei meinem Thema, das ich desshalb gewählt habe, weil es für einen Versuch, juristischen Lesern einen Einblick in die fremde und fremdartige Welt der indischen Rechtsgestaltung zu geben, am geeignetsten erschien, die Eintheilung des Rechts bei den Indern zu erörtern. Denn es wird sich dabei von selbst die Nöthigung ergeben, wenn auch in grösster Kürze den Hauptinhalt aller wichtigeren Gesetzbücher in historischer Folge Revue passiren zu lassen.

Nach allem Gesagten ist es natürlich, zu erwarten, dass auch systematische Bestrebungen den indischen Juristen von jeher besonders am Herzen gelegen haben, dass der Trieb zu schematisiren nicht bei einzelnen Theilen des Rechts stehen blieb, sondern auf das Ganze ausgedehnt wurde. Dennoch findet sich in den ältesten Werken, welche Dharmasûtra, d. h. Sammlungen von Rechtsregeln heissen oder ursprünglich hiessen, von einer Eintheilung des Rechts noch kaum eine Spur, was aber ganz einfach darin seinen Grund hat, dass diese Schriften, die sich enge an die Grihyasûtra, d. h. Sammlungen der häuslichen Gebräuche anschliessen und zum Theil inhaltlich mit denselben decken, fast ausschliesslich das Gebiet der Sitte und des religiösen Cultus zum Gegenstande

haben und das eigentliche Recht nur streifen ¹⁾. So enthält von den zwei Büchern, in welche das Dharmasūtra des Apastamba (ed. Bühler, Bombay 1868. 1871) eingetheilt ist, das erste gar nichts über Recht, das zweite auch nur einige zerstreute Vorschriften über die Pflichten eines Königs, unter denen die Entscheidung von Processen eine der wichtigsten ist, über Eherecht und die Eheformen, deren er sechs unterscheidet, über Gerichtsverfahren und besonders über Erbrecht, wörtlicher und richtiger „Vertheilung des Vermögens“, da die Theilung des Familienguts häufig schon bei Lebzeiten des Familienhaupts stattfindet, während Testamente dem indischen Recht unbekannt sind. Auch das Dharmasūtra des Baudhāyana (Mss. Haug. der Münchener Staatsbibl. 143 und 163, 17) enthält in seinen vier Büchern zwar ausführliche Bestimmungen über Verunreinigungen und die Bussen dafür, Leichencereemonien, Todtenopfer u. a. Punkte des Kanons der Brahmanen, aber nur wenige und kurze Capitel aus dem Bereich der weltlichen Gesetzgebung. Einigermassen ausführlich, und zwar ähnlich wie bei Apastamba, wird auch hier nur das Erbrecht behandelt; im Anschluss an die Pflichten eines Königs werden einige strafrechtliche Bestimmungen über Mord, Diebstahl u. a. Capitalverbrechen gegeben, dann das Zeugenverfahren, weiterhin das Eherecht und die Eheformen, hier acht, erörtert. Etwas mehr Juristisches enthält die Sammlung, welche Vasishtha zugeschrieben wird. Unter den 29 Kapiteln, die dieses Werk in den neuerdings von Dr. Bühler aufgefundenen vollständigsten Handschriften umfasst, befinden sich, abgesehen

¹⁾ Sowohl die Grihya- als die Dharmasūtra gehören noch ganz in die erste oder „vedische“, d. h. an die Vedas anschliessende Periode der Sanskritliteratur und müssen daher in die älteste Epoche der indischen Geschichte gesetzt werden. Eine genauere Fixirung der Abfassungszeit ist bei keinem der älteren indischen Gesetzbücher möglich, noch weniger lassen sich die wirklichen Verfasser ermitteln, da die Namen der angeblichen Autoren entweder wie Vishnu u. dgl. von einer Gottheit oder einem Seher der Vorzeit oder wie Apastamba u. a. von der betreffenden vedischen Schule hergenommen sind, in der das Werk entstand.

von isolirten Stellen, nur fünf Capitel eigentlich juristischer Natur, nemlich das erste einleitende, welches von den Quellen und dem Geltungskreis der Gesetzbücher, von den Capitalverbrechen, dem Verhältniss der Kasten zu einander u. dgl. Dingen handelt, dann das 15., welches die Adoption, das 16., welches das Gerichts-, besonders das Beweisverfahren, das 17., welches das Erbrecht und einige Punkte aus dem Eherecht, und das 19., welches im Anschluss an die Pflichten eines Königs Einiges aus dem Strafrecht tractirt. Aehnlich verhält es sich mit dem Gesetzbuch des Gautama (ed. Stenzler, London 1876); von seinen 28 Capiteln beschäftigt sich das 4. mit den acht Eheformen und den Mischehen und Mischkasten, das 10.—13., von den Pflichten der Kasten, insbesondere der königlichen Kaste ausgehend, mit Politik, Verwaltung und Rechtspflege, das 18. mit dem Frauenrecht, das 28. mit dem Erbrecht. Das 12. Capitel, in dem man, abgesehen von dem Erbrecht und ein paar isolirten juristischen Maximen, den legislatorischen Theil dieses Gesetzbuchs compact beisammen hat, behandelt die verschiedenen Rechtsmaterien immer mit Angabe der Strafen für die einzelnen Vergehungen in folgender Anordnung: 1) Vergehungen eines Çüdra gegen Mitglieder höherer Kasten und Beschäftigung mit oder nur Berührung der heiligen Schriften (welche nur für die höheren Kasten bestimmt sind). 2) Beleidigungen unter Mitgliedern der höheren Kasten. 3) Diebstahl. 4) Schaden, der durch Vieh auf einem fremden Felde angerichtet wird. 5) Abfall von der religiösen Pflicht. Beraubung eines fremden Feldes aus frommen Motiven. 6) Zinsen. 7) Entstehung von Eigenthum durch verjährten Besitz. 8) Haftung für Schulden. 9) Allgemeines über Strafen. Das folgende 13. Capitel erörtert dann die Lehre vom Process in nachstehender Reihenfolge: 1) Zeugenverfahren. 2) Anwendung eines Gottesurtheils. 3) Himmlische und irdische Strafen meineidiger Zeugen. 4) Erlaubter Meineid. 5) Die Richter. 6) Dauer der Prozesse.

Diese bedeutenden Ansätze zur inhaltlichen Ausbildung

des Rechts und zur Abgrenzung desselben gegen das Processverfahren, welche das zweifellos sehr alte Gesetzbuch des Gautama aufweist, erscheinen doch gering im Vergleich mit derjenigen Gestaltung des Jus, die uns bei einer anderen der alten vedischen Schulen, den Kâthaka's, entgegentritt. Von dieser Schule rührt das schon erwähnte umfangreiche Gesetzbuch des Vishnu²⁾ her, von dem zwar der Name und einige nicht schwer zu erkennende Einschiebsel auf einen der Sekte der Vishnuiten angehörigen Bearbeiter zurückzuführen sind, das aber seinem Kerne nach intakt geblieben ist. Bezeichnend für die wichtigere Position, welche das Recht hier gewonnen hat, ist schon der Umstand, dass es vorangestellt wird. Nach der auf den Gott Vishnu bezüglichen, sicher von dem Bearbeiter herrührenden Einleitung kommt zunächst ein kurzes Kapitel über die vier Kasten, ihre besonderen Aufgaben und Erwerbsarten, dann folgt ein ausführlicher Abschnitt über die Pflichten des Königs in Krieg und Frieden, dann wieder ein kleines Capitel über Mass und Gewicht, Münzen und Geldstrafen, hierauf ein sehr langes Capitel, das längste des ganzen Buches, über Vergehen und Strafen. Hier wird nun ausser dem Erb- und Schuldrecht fast das ganze materielle Recht, so weit es in jener Zeit schon entwickelt war, abgehandelt, nemlich, wenn wir einiges Nebensächliche übergehen, folgende Punkte: 1) Todesstrafe, Brandmarkung und Verbannung, u. a. Strafen für Capitalverbrechen. 2) Beleidigungen und thätliche Insulten unter Mitgliedern der gleichen Kaste oder verschiedener Kasten. 3) Ehebruch und unerlaubter Umgang. 4) Betrugung eines Freiers, Beschimpfung einer Braut. 5) Tödtung und Beschädigung von Thieren und Pflanzen. 6) Näheres über Realinjurien; Mordanfälle. 7) Diebstahl. 8) Verweigerung schuldiger Ehrenbezeugungen u. a. polizeiliche Vorschriften. 9) Unterschlagung gemeinsamen Gutes,

²⁾ Die nachfolgenden Angaben über dieses Werk, von dem noch keine kritische Ausgabe vorliegt, beziehen sich auf die vier in der Londoner India Office Library befindlichen Handschriften desselben.

bösliche Verlassung von Verwandten, Einmischung in einen Streit zwischen Vater und Sohn und ähnliche ehrlose Handlungen. 10) Fälschung und Betrug. 11) Nichtauslieferung einer verkauften, Nichtannahme einer gekauften Sache. 12) Wegzölle und Fracht. 13) Falsches Spiel. 14) Ersatzpflicht des Eigenthümers oder Hirten für verunglücktes Vieh und Feldschaden durch Vieh. 15) Slaverei und Dienst um Lohn. 16) Bruch von Eheverträgen. 17) Verkauf und Kauf fremden Eigenthums. 18) Gesellschaftsverträge. 19) Deposita. 20) Grenzstreitigkeiten. 21) Fälschung von Lebensmitteln und Puscherei. 22) Falsches Zeugniß, Bestechung, betrügerische Verpfändung. Zum Schluss folgen noch einige vermischte Regeln in Versen über Ersitzung, Nothwehr, die sieben Todsünden und die Nothwendigkeit der Strafen.

Dem Schuldrecht, dem wir auch weiterhin eine besonders hervorragende Rolle zugewiesen finden werden, ist das nächste (6.) Capitel gewidmet, das der Reihe nach den gesetzlichen Zinsfuß, das Pfandrecht, die Eintreibung einer Schuld, die Haftung für Schulden und die Lehre von der Bürgschaft behandelt. Dann folgt in kürzeren Capiteln die Lehre vom Gerichtsverfahren, hierauf in Cap. 15—19 das Erbrecht, in dem jedoch zugleich die Lehre von den Mischkasten inbegriffen ist, später noch ein paar kurze, mehr in das Gebiet der Sitte gehörige Capitel (24—26) über Eheformen und Pflichten und Rechte der Frauen in monogamischen und polygamischen Ehen; der ganze Rest des Werks ist wieder religiöser Natur. Das Gerichtsverfahren erscheint nicht nur wie das materielle Recht im Vergleich mit den älteren Werken an und für sich ganz bedeutend entwickelter, sondern auch die formelle Behandlung ist hier auffallend vervollkommnet, wie betreffs der Einteilung aus dem nachstehenden Inhaltsverzeichniß der bezüglichen Capitel (7—14) erhellen wird. Sie handeln über: Schriftstücke; Zeugenbeweis; Ordale im Allgemeinen und Eide; einzelne Gottesurtheile, nemlich durch die Wage; durch Feuer; durch Wasser; durch Gift; durch Weihwasser.

Von dem Vishnusûtra wende ich mich direkt zu der zweiten Stufe der älteren Rechtsliteratur, der in Versen abgefassten Dharmacâstra („Rechtslehren“ oder „Rechtsbücher“) und gelange hier zunächst zu dem ehrwürdigen Gesetzbuch des Manu³⁾. Haben auch neuere Untersuchungen den Nimbus eines fabelhaften Alters zerstört, mit dem dieses Werk beim Beginn der Sanskritstudien umgeben worden war, so steht doch fest, dass es schon von alter Zeit her besondere Verehrung als das erste und heiligste Gesetzbuch Indiens genossen hat. Und wenn die auf uns gekommene, metrische Redaction auch erst aus einer verhältnissmässig späten Zeit herrühren kann, da wir wissen, dass die ältesten Gesetzbücher in Prosa abgefasst waren und Dharmasûtra hiessen, wenn ferner diese secundäre Bearbeitung offenbar noch eine Menge späterer Zusätze erhalten hat, die in alle Texte eingedrungen sind, so ist doch das meiste in unserem Manu vorliegende Material gewiss sehr alt, theilweise sogar älter als das in den auf uns gekommenen Dharmasûtra enthaltene. Dies wird sich beispielsweise nachher bei Manu's im Vergleich mit Vishnu's Behandlung des Gerichtsverfahrens zeigen, zunächst muss ich, als für den allgemeinen Standpunkt der Beurtheilung wichtig, die Thatsache erwähnen, dass auch bei Manu das religiöse Element noch entschieden das Uebergewicht behauptet. Zu einer vollkommenen Trennung des Rechts von der Religion ist man eben, wie wir noch später finden werden, in Indien niemals gelangt, die Juristen waren und sind dort ähnlich wie bei den Mohammedanern stets zugleich Moralisten, nur zu oft auch Theologen. Manu's Gesetzbuch ist in zwölf Abschnitte getheilt; von diesen handelt der erste hauptsächlich von der Erschaffung der Welt, in den fünf folgenden werden vornemlich

³⁾ Dieses Werk ist nicht nur vielfach edirt, sondern auch schon wiederholt übersetzt, leider liegt aber noch keine empfehlenswerthe Uebersetzung ins Deutsche vor, da die Hüttner'sche (Weimar, 1797) nicht auf das Original, sondern nur auf Sir W. Jones' jetzt auch antiquirte englische Uebersetzung zurückgeht.

die vier Stufen im Leben eines Brahmanen von der Schülerzeit bis zur Stufe der Askese abgehandelt, dabei allerdings auch einige Vorschriften über Eherecht und Pflichten und Rechte der Frauen eingestreut; der letzte Theil des neunten und der zehnte Abschnitt betreffen die Pflichten und Erwerbsarten der verschiedenen Kasten, der elfte zählt die religiösen Bussen, der zwölfte die verschiedenen Formen der Seelenwanderung auf. So bleiben für rein weltliche Angelegenheiten nicht ganz drei Abschnitte übrig, von denen aber der siebente sich nur mit dem Königsrecht, inclus. Politik, Kriegskunst etc. beschäftigt. Allerdings ist der achte Abschnitt der längste des ganzen Buches und macht zusammen mit demjenigen Theil des neunten, der das eigentliche Recht betrifft, ungefähr ein Viertel des Gesammtumfangs aus (660, resp. 714 von 2684 Strophen).

In dem achten Abschnitt liegt nun gleich zu Anfang eine Eintheilung des ganzen materiellen Rechts in folgende 18 Materien vor: Eintreibung einer Schuld, Deposita, Verkauf einer Sache durch einen Anderen als den Eigenthümer, Gesellschaftsverträge, Entziehung von Geschenken, Nichtbezahlung von Lohn, Bruch einer Uebereinkunft, Annullirung von Kauf oder Verkauf, Streitigkeiten zwischen einem Viehhirten und seinem Dienstherrn, Grenzstreitigkeiten, Real- und Verbalinjurien, Diebstahl, Gewaltthätigkeit, Unzucht und Ehebruch, eheliche Zwistigkeiten, das Erbrecht, Spiel und Wetten. Diese Eintheilung wird dann auch bei der Darstellung des Rechts (freilich nicht ganz genau) beobachtet, doch folgt das materielle Recht nicht unmittelbar, sondern es wird zunächst das Gerichtsverfahren abgehandelt, wobei *Manu* offenbar älteren Traditionen folgt als *Vishnu*, indem bei ihm nicht nur jede Eintheilung des Stoffs fehlt, sondern auch so wichtige Punkte wie der Beweis durch Schriftstücke und die Gottesurtheile beinahe oder völlig übergangen werden, wahrscheinlich weil diese Institute noch wenig oder gar nicht entwickelt waren. Was wir in diesem Abschnitt finden, sind allgemeine Erörterungen

über die Pflicht der Gerechtigkeit, dann Angaben über die Zeichen des Schuldbewusstseins, Regeln über die Behandlung herrenlosen Gutes, hierauf ein längeres Intermezzo über Schuldrecht⁴⁾, sodann die Darstellung des Zeugenverfahrens, worin besonders die Aufzählung der gültigen und ungültigen Zeugen, die Ermahnungen des Richters an die versammelten Zeugen (darunter mehrere schöne Sentenzen) und die Strafen für falsches Zeugniß hervortreten, endlich eine kurze Erwähnung des Feuer- und Wasserordals und eine Aufzählung und Classification der Strafen.

Kehren wir zu den 18 Rechtsmaterien oder, wie sie später heissen, Klagegründen zurück, so sind die Mängel dieser Eintheilung⁵⁾ zu einleuchtend, um der Hervorhebung zu bedürfen, und wer vom römischen Rechte mit seiner streng logischen Eintheilung in Personen-, Sachen- und Actionenrecht herkommt, wird vielleicht geneigt sein, sie bizarr zu finden. Es fehlt offenbar ein bestimmtes Eintheilungsprincip, und dieser Missstand macht sich denn auch in der höchst ungleichen Länge der einzelnen Abschnitte geltend, indem z. B. die Lehre von der Entziehung von Geschenken in drei, die Gesellschaftsverträge, worunter hier besonders das Zusammenwirken einer Genossenschaft von Opferpriestern verstanden wird, in sechs, die Nichtbezahlung von Lohn (nemlich falls der gemiethete Arbeiter zurücktritt oder verhindert ist etc.) in fünf Strophen abgemacht wird, während dagegen das Eherecht 102, das Erbrecht, das wir auch schon in den ältesten Rechtsquellen besonders hervorgehoben fanden, 117 Strophen umfasst. Auch

⁴⁾ Wahrscheinlich hat die Lehre vom Civilprocess anfangs in besonders nahen Beziehungen zum Schuldrecht gestanden, und sich daran entwickelt. Einige weitere Anhaltspunkte für diese schon früher (Nārada, p. 55) ausgesprochene und von *K. Maurer* in seiner Recension dieses Werks (Krit. Vierteljahrsschr. XIX, 160 ff.) gebilligte Vermuthung gebe ich in meiner in den Sitzungsber. der bayer. Akad. 1877 erschienenen Abhandlung «Ueber das indische Schuldrecht». Vgl. auch u.

⁵⁾ Sehr scharf beurtheilt von *Mill* in seiner in England viel gelesenen *History of India*.

der Diebstahl erfährt wie wohl in allen alten Rechtssystemen eine besonders ausführliche Darstellung, indem er nicht nur an gehöriger Stelle, und zwar hier in engem Zusammenhang mit Unzucht und Gewaltthätigkeit, d. h. Raub und Mord etc., sondern auch noch einmal als eine Art Anhang zu der ganzen Darstellung des Rechts tractirt wird. In diesem Anhang, der ausserdem vermischte Regeln über Capitalverbrechen und ihre Bestrafung, die Aufspürung der Verbrecher, u. a. polizeiliche Massregeln enthält, wird dem Begriff des Diebstahls die weiteste Ausdehnung gegeben: ausser den „geheimen“ Dieben, welche ungesehen stehlen und rauben, gibt es auch „öffentliche“, d. h. Betrüger im weitesten Sinne des Worts, und letztere Classe hat schon bei Manu, noch mehr bei den Späteren einen fast unbegrenzten Umfang, indem alle Unredlichkeit in Handel und Wandel darunter verstanden wird ⁶⁾. — Um die Lichtseiten der Manu'schen Eintheilung des Rechts würdigen zu können, ist es allerdings nöthig, von den uns geläufigen Anschauungen ganz zu abstrahiren und einen rein historischen Standpunkt einzunehmen. Ein bedeutender Fortschritt z. B. gegenüber dem Gesetzbuch des Vishnu und ein sichtbares Zeichen der beginnenden Emancipation der Jurisprudenz von der Religion und Moral ist es, dass überhaupt ein Versuch gemacht wird, die verschiedenen Theile des Rechts in eine Uebersicht zu bringen und dieselbe der Behandlung desselben zu Grunde zu legen. Aber auch die Art der Gruppierung des Stoffes ist durchaus nicht so willkürlich und unzweckmässig, als es auf den ersten Blick den Anschein hat. Vorangestellt und theilweise schon in die Lehre vom Gerichtsverfahren eingeschoben, wird das Schuldrecht: ganz natürlich, da die Benachtheiligung des Gläubigers durch einen renitenten Schuldner oder die Bedrückung eines insolventen Schuldners durch einen unbarm-

⁶⁾ So heisst es bei den verschiedensten Vergehen, die mit dem Diebstahl weiter nichts als den *dolus* gemein haben, dass der Verbrecher „wie ein Dieb zu strafen“ sei. Selbst falsches Zeugniß wird unter den Begriff des „Wortdiebstahls“ gebracht.

herzigen Gläubiger allerwärts zu den ältesten Motiven zählen, welche die Anrufung der Gerichte veranlassen. Dass dies auch in Indien nicht anders war, bestätigt die Beachtung, die gerade das Schuldrecht schon in den oben besprochenen ältesten Rechtsquellen gefunden hat. Die Deposita schliessen sich an als eine mit dem Darlehen verwandte Institution, welche bei wenig entwickeltem Verkehr und grosser Unsicherheit des Eigenthums eine grosse Wichtigkeit zu erlangen pflegt; daher die früher erwähnte Unterscheidung von nicht weniger als sechs Arten des Depositums. Geschenke, Verträge, besonders über Kauf und Verkauf, dann aus dem Bereich des in Indien so sehr ausgebildeten Kasten- und Zunftwesens das Verhältniss des Arbeitgebers oder Grundeigenthümers zu seinen Arbeitern und Knechten und Streitigkeiten über die Grenze zwischen zwei Grundstücken oder Dorfmarkungen sind weitere, mehr oder minder wichtige Gegenstände der bürgerlichen Rechtspflege. Dagegen fallen die fünf folgenden Materien: Real- und Verbalinjurien, Diebstahl, Gewaltthätigkeit und geschlechtliche Vergehen ganz in das Gebiet des Criminalrechts, auf das sich ausserdem der erwähnte Anhang bezieht. Die Strafen sind hier meistens Körperstrafen, namentlich Verstümmelungen und verschiedene Arten der Todesstrafe, während dagegen im Civilrecht fast nur Geldstrafen vorkommen. Das Eherecht und Erbrecht machen zusammen das Familienrecht aus, das hier naturgemäss den breitesten Raum einnimmt. Namentlich die Bestimmungen über Vermögenstheilung werden durch die so häufig bis ins zweite Glied fortgesetzte Haus- und Gütergemeinschaft der Familienangehörigen sehr complicirt. Als ein blosses Anhängsel erscheint der Abschnitt über Spiel und Wetten, die Manu rundweg verbietet, während spätere Gesetzgeber vom König concessionirte Spielhäuser kennen, die an ihn gewisse Procente entrichten müssen. Kann hienach dem Schema der achtzehn Rechtsmaterien ein gewisses System nicht abgesprochen werden, so ist diese wenn auch unvollkommene Classification in *einer* Beziehung sogar schätzbarer

für uns, als die logischste und consequenteste Eintheilung der Welt es sein könnte. Sie liefert nämlich einen schlagenden Beweis dafür, dass das indische Recht, so spitzfindig und abstrus es nach den Eingangs mitgetheilten Proben im Einzelnen sein kann, doch im Ganzen einen eminent praktischen Charakter hat. Wäre es ein Produkt der Theorie, so müsste zuerst die Schablone und dann erst ihre Ausfüllung entstanden sein. Aber an Manu's achtzehn Klagegründen kann Niemand verkennen, dass sie ein für die altüberlieferten Regeln des Gewohnheitsrechts nachträglich zurecht gemachtes Schema darstellen. Diese praktische Basis und Gesamtnatur der indischen Rechtsbücher ⁷⁾, bei deren näherer Begründung ich mich hier

⁷⁾ Dieselbe ist oft bestritten worden, geht aber u. A. auch daraus hervor, dass die ganze Civilisation von Siam und Birma auf den alten indischen Gesetzbüchern ruht, die von Java aus in diese Reiche eingeführt wurden. Belege für die durchgreifende Reception des indischen Rechts in Birma findet man z. B. auf jedem Blatt des *Damathat*, das noch jetzt in Birma als Gesetzbuch gilt. Ich lasse aus einem mir von Prof. E. Kuhn in München freundlichst geliehenen Exemplar der seltenen Edition und englischen Uebersetzung dieses Werks von Richardson (*The Damathat, or The Laws of Menoo, transl. from the Burmese, by Richardson. Maulmain, 1847 p. 68*) nachstehend die Aufzählung der 18 Klagegründe folgen, an denen freilich im Verlauf des Werks nicht festgehalten wird: 1) Borgen von Silber; 2) Hinterlegung von Eigenthum; 3) Diebstahl fremden Guts und Verkauf desselben, nachdem man ihm ein anderes Aussehen gegeben hat; 4) wann man ein Geschenk zurücknehmen darf, und wann nicht; 5) Theilung des Lohnes unter Bauleuten; 6) Theilung des Lohnes unter Arbeitern; 7) Entscheidungsgründe, wenn ein in Gegenwart achtbarer Zeugen gemachtes Versprechen gebrochen wurde; 8) Entscheidungsgründe in Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Hirten; 9) wann verkaufte oder gekaufte Eigenthum zurückgegeben werden darf und wann nicht; 10) die Gesetze über Feststellung bestrittener Grenzen; 11) die Gesetze, wenn eine Anklage angebracht ist (?); 12) die Gesetze über Diebstahl oder Hehlerei; 13) die Gesetze über thätlichen Angriff; 14) die Gesetze über Mord; 15) die Gesetze über das pflichtgemässe Verhalten von Mann und Frau zu einander; 16) die Gesetze zur Bestimmung, ob Jemand Slave ist oder nicht; 17) die Entscheidungsgründe bei Schulden, die aus Hahnenkämpfen, Wetten und Spielen entstanden sind; 18) das Erbrecht. Man sieht, wie genau sich diese Eintheilung mit der oben aus Manu ange-

nicht aufhalten kann, ist um so wichtiger, als gerade jenes Schema uns in einer Beziehung das indische Recht in besonders günstiger Beleuchtung zeigt, nemlich insofern darin das Privatrecht mit 13 über das Strafrecht mit nur 5 Abschnitten entschieden das Uebergewicht hat. Letztere Thatsache verliert dadurch nicht an Werth, dass die privatrechtlichen Abschnitte, wie erwähnt, zum Theil unverhältnissmässig kurze sind; denn nicht nur sind andere wie das Erb- und Eherecht (über das letztere enthält ohnedies noch das 3. und 5. Capitel bei Manu weitere Bestimmungen) dafür um so länger, sondern es umfasst das Strafrecht höchstens 237 Strophen, d. h. ungefähr ein Drittel der ganzen Rechtslehre. Dieses Zurücktreten des Strafrechts ist in seiner Bedeutung für die Charakteristik des indischen Rechts dem Scharfblick K. Maurer's (a. a. O.) nicht entgangen, und er weist auf den Abstand hin, der hierin zu seinen Gunsten zwischen ihm und den *Leges Barbarorum* und selbst den älteren nordischen Rechtsbüchern bestehe.

Dieselbe Erscheinung zeigt sich in dem Gesetzbuch des *Yājñavalkya* (herausgegeben und übersetzt von Stenzler, Berlin 1849), das der Zeit nach Manu am nächsten steht, übrigens nach den neuesten Untersuchungen in seiner jetzigen Gestalt kaum früher als in das 4. Jahrhundert n. Chr. gesetzt werden kann. Von den drei Abschnitten, in welche dieses Werk zerfällt, behandelt der zweite, „über die Processe“, in 307 Strophen das eigentliche Recht; hievon haben nur etwa 80, also kaum mehr als ein Viertel, auf das Strafrecht Bezug. Dagegen ist das Handelsrecht hier sehr ausführlich behandelt. Die Anordnung ist die, dass zuerst das Processverfahren, zugleich damit auch die Lehre vom Besitz und der Ersitzung besprochen wird, worauf das Schuldrecht nebst Bürgschaft und Pfandrecht und Lehre von den *Deposita*, weiterhin das Zeugen-

fürten sogar in der Anordnung berührt. Der Ehebruch fehlt (wie z. Th. auch bei den späteren indischen Gesetzgebern, s. u.); die unklare Nro. 11 entspricht vielleicht dem Titel *Verbalinjurien* der indischen Rechtsbücher.

verfahren, der Beweis durch Schriftstücke und die Gottesurtheile folgen. Das Schuldrecht wird also auch hier in die Lehre vom Beweisverfahren incorporirt. Die übrigen Rechtsmaterien, die sich nun anschliessen, führen keine besonderen Titel, fügen sich aber mit ganz unbedeutenden Ausnahmen leicht in den bei Manu gegebenen Rahmen, wobei folgende Reihenfolge stattfindet: (1. Schuldrecht, 2. Deposita), 3. Erbrecht, 4. Grenzstreitigkeiten, 5. Streitigkeiten zwischen einem Viehhirten und seinem Dienstherrn, 6. Verkauf einer Sache durch den Nichteigenthümer, 7. Entziehung von Geschenken, 8. Annullirung eines Kaufes, (9. Dienstverhältnisse), 10. Bruch einer Uebereinkunft (darunter wird hier besonders die Ordensregel verstanden, die bei einer Körperschaft von gelehrten Brahmanen besteht), 11. Nichtbezahlung von Lohn, 12. Spiel und Wetten, 13. Verbalinjurien, 14. Realinjurien, 15. Gewaltthätigkeit, 16. Annullirung von Verkäufen, 17. Gesellschaftsverträge, 18. Diebstahl, 19. Unzucht und Ehebruch, (20. Vermischtes). Die eingeklammerten Titel sind solche, die uns in dem sogleich zu besprechenden Gesetzbuch des Nārada begegnen werden; die übrigen 18 Materien entsprechen den 18 des Manu, ausser dass das Eherecht bei Yājñavalkya wegfällt hiegegen die Annullirung von Kauf und Verkauf in zwei gesonderte Abschnitte zerlegt ist. Der letzte Abschnitt, den ich „Vermischtes“ betitelt habe, besteht nur aus 13 Strophen, die von Betrug, ehrlosen Handlungen, Beleidigung, unverschuldeten Beschädigungen, Hochverrath, Bestechung, grundloser Appellation, Erpressung und den Strafen für diese Vergehen handeln.

Die sorgfältigste Eintheilung des Rechts bietet unter den alten Gesetzbüchern dasjenige des Nārada. Dieses Werk, das in seiner jetzigen Gestalt etwa aus dem 5. oder 6. Jahrhundert n. Chr. herrühren mag, aber einen zum grössten Theil weit älteren Rechtsstoff überliefert⁸⁾, behandelt ausschliesslich das

⁸⁾ Vgl. Jolly, *The Institutes of Nārada* (London 1876), Preface. Ich erlaube mir hier zu erwähnen, dass meine früher geäusserte Absicht einer Herausgabe dieses wichtigen Werks mit deutschen Anmerkungen auf

weltliche Recht und theilt dasselbe in zwei Hauptabschnitte ein: Processrecht und materielles Recht. Der erstere stimmt sachlich und in seinen Unterabtheilungen vielfach mit den entsprechenden Theilen von Vishnu's Dharmasūtra überein. Die neun Capitel dieses Abschnitts führen nemlich die Ueberschriften: allgemeine processualische Bestimmungen, Gerichtshöfe, Schuldrecht, Schriftstücke, Zeugenrecht, an welches sich die Darstellung der allgemeinen Grundsätze betreffs der Gottesurtheile und des Gottesurtheils durch die Wage anschliesst, Feuerordal, Wasserordal, Giftordal und Weihwasserordal. Da das Schuldrecht hier schon vorweggenommen ist, so wird es unter den 18 Capiteln des zweiten Hauptabschnitts, hier „Streitgründe“ genannt, unter denen es die erste Stelle einnehmen sollte, nur noch einmal als Titel aufgeführt. Es folgen Capitel über 2) Deposita, 3) Gesellschaftsverträge, 4) Rücknahme einer Schenkung, 5) Bruch versprochenen Gehorsams, 6) Nichtbezahlung von Lohn, 7) Verkauf fremden Eigenthums, 8) Nichtauslieferung verkaufter Gegenstände, 9) Aufhebung eines Kaufs, 10) Verfehlungen gegen eine Uebereinkunft oder die öffentliche Ordnung, 11) Grenzstreitigkeiten, 12) Verhältniss der Ehegatten, 13) Erbrecht, 14) Gewaltthätigkeit, 15. und 16. (beide Capitel sind verschmolzen) Verbal- und Realinjurien, 17) Spiel, 18) Vermischtes. Betreffs des Verhältnisses dieser 18 Materien zu denjenigen des Manu, mit denen sie meist wörtlich übereinstimmen, kann hier im Allgemeinen auf die obige Recension von Maurer verwiesen werden. Der bemerkenswertheste Unterschied besteht darin, dass das Strafrecht hier im Verhältniss zum Ganzen noch mehr zurücktritt als bei Manu und Yājñavalkya. Die hier auf die Zahl drei zusammengeschmolzenen strafrechtlichen Abschnitte umfassen nur 59 Strophen von den ca. 850 des ganzen Werks oder den mehr

Schwierigkeiten stösst, da es sich jetzt zeigt, dass ein zuverlässiger und vollständiger Text nur mit Hülfe einer completen Handschrift der gleich zu erwähnenden älteren Redaktion des Nārada und des dieselbe begleitenden alten Commentars constituirt werden könnte.

als die Hälfte desselben betragenden Strophen des zweiten Hauptabschnitts. Zwar enthält der zwölfte Klage- oder Streitgrund einige Gesetze über die Bestrafung von Ehebruch und Unzucht, die bei Manu in einem besonderen Capitel vorge tragen werden, und der achtzehnte ein paar allgemeine Grundsätze über Strafen, dafür macht aber, wenn man das lange Capitel über Schuldrecht aus dem ersten Theil dazu nimmt, der Abschnitt über materielles Recht fast zwei Drittel des ganzen Werks und das gesammte Strafrecht im weitesten Sinne des Worts auch hiervon höchstens ein Sechstel aus. Bezeichnend für die höhere Stufe der Rechtsentwicklung bei Nârada ist auch der schon von Stenzler hervorgehobene Umstand, dass derselbe wie auch andre spätere Autoren einen Abschnitt „Vermischtes“ anfügt. Spuren weiterer Unterabtheilungen finden sich in dem einleitenden Capitel, wo u. A. gesagt wird, dass der vielerlei verschiedenen Anliegen der Menschen wegen die achtzehn Streitgründe in 108 besondere Theile zerfallen, also wahrscheinlich in je 6 Theile; freilich kommt im weiteren Verlauf hiervon nichts mehr vor (vgl. jedoch u.). Auch eine grössere Ausgleichung unter den einzelnen Capiteln ist bei Nârada (wie auch schon bei Yâjnavalkya) eingetreten. So ist hier die Lehre von den Gesellschaftsverträgen bedeutend erweitert, theils durch Erörterung der Handelsunternehmungen einer Compagnie von Kaufleuten, theils durch Hereinziehung der Zölle, die man beim Handel zu bezahlen hat und der Hinterlassenschaft eines Kaufmanns, der im Ausland gestorben ist. Ebenso haben die Capitel über Schenkung und über Nichtbezahlung von Lohn hier einen erheblich grösseren Umfang gewonnen, letzteres allerdings theilweise durch die Hinzunahme der von Manu gesondert behandelten Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Hirten über den Ersatz für verunglücktes Vieh; doch finden sich auch ganz neue Bestimmungen, namentlich über Miethe von Häusern, Zugthieren etc., wie auch die Bezahlung einer öffentlichen Dirne unter diesen Begriff gebracht wird. Der Streitgrund „Grenzstreitigkeiten“

enthält hier mehr als bei Manu die Gesetze über die Verantwortlichkeit für Feldschaden, der von den verschiedenen Arten von Vieh angerichtet worden ist, während Manu hierüber ebenfalls in dem Abschnitt über die Hirten handelt; ausserdem finden sich hier noch Bestimmungen über Dämme, über Brachen und die Anbauung herrenloser Grundstücke. Der Streitgrund „Vermischtes“ enthält fast nur allgemeine Betrachtungen, meistens solche, die bei den früheren Autoren in dem Capitel über „Königsrecht“ figuriren.

Erst unmittelbar vor dem Druck dieses Aufsatzes erhielt ich durch Herrn Dr. Bühler's Güte Gelegenheit, in Berlin Einsicht von dem von ihm in Benares aufgefundenen, dem Bombay-Government gehörigen Manuscript des Nārada zu nehmen, das eine wesentlich abweichende, ausführlichere und zwar überarbeitete, aber im Ganzen jedenfalls ältere Redaktion des Buches darbietet, als die, welche die vier schon früher bekannten Handschriften in wesentlich übereinstimmender Weise enthalten. Diese ältere Redaktion, so weit sie in der leider fragmentarischen Handschrift vorliegt, zeichnet sich auch durch eine noch detaillirtere, freilich etwas sonderbare Systematik aus, die im ersten Abschnitt entwickelt und im Folgenden, so weit die Handschrift reicht, durchgeführt wird. Der erste Abschnitt selbst enthält allgemeine processualische Bestimmungen wie in der anderen Redaktion, ist aber viel umfangreicher und in zwei Capitel getheilt; der zweite Abschnitt handelt auch hier von den Gerichten, ist aber etwas kürzer. Dann folgen sogleich die 18 Streitgründe, und zwar zunächst das Schuldrecht, in welches hier alle in der anderen Redaktion getrennt behandelten Theile des Beweisverfahrens eingeflochten erscheinen; es bestätigt sich hierdurch das oben über den intimen Zusammenhang des civilrechtlichen Beweisverfahrens mit dem Schuldrecht Bemerkte. Das Schuldrecht umfasst nicht weniger als 25 Unterabtheilungen, die zwar im Text nicht einzeln namhaft gemacht, im Commentar aber folgendermassen überschrieben werden: 1. Welche Schulden zu bezahlen sind

und welche nicht, 2) Gültige und ungültige (Schuld-)Verträge, 3) Arten des Eigenthums, 4) Lebensunterhalt der Brahmanen in Nothzeiten, 5) Arten des Beweises, 6) Zinsen, 7) Wucher, 8) Bürgschaft, 9) Pfandrecht, 10) Documente, 11) Unzulässige Zeugen, 12) Zeugen für den Kläger und Zeugen für den Beklagten, 13) 6 Klagen, wobei kein Zeugenbeweis stattfindet, 14) Regeln bei Todesfall der Zeugen, 15) Falsches Zeugniß, 16) Ermahnung der Zeugen (durch den Richter), 17) Gültiges und ungültiges Zeugniß, 18) Regeln für den Fall, dass sowohl Zeugen als Documente fehlen, 19) Gottesurtheil durch die Wage, 20) Feuerordal, 21) Wasserordal, 22) Giftordal, 23) Weihwasserordal. Die Zahl 25 kommt heraus, wenn man einige der doppeltheiligen Materien als je zwei classificirt. Nun kommt zunächst die Lehre von den Depositaten, und weiterhin die übrigen Streitgründe der anderen Redaktion; aber fast jeder derselben wird in eine Reihe von Unterabtheilungen zerlegt, deren Anzahl variirt je nach dem Umfang und der Wichtigkeit des betreffenden Streitgrundes. So umfasst das Erbrecht 19, das Eherecht 20, die Lehre vom Raub 12 und die Lehre vom Bruch versprochenen Gehorsams 9 Unterabtheilungen, während dagegen „Nichtauslieferung verkaufter Gegenstände“, „Verfehlungen gegen eine Uebereinkunft“ und „Spiel“ sämmtlich nur eintheilig sind. Den Inhalt der einzelnen Unterabtheilungen gibt auch hier der Text nicht an, und ich unterlasse es, die bezüglichen Angaben des Commentars wiederzugeben, theils weil dieselben nicht ganz vollständig sind, theils um nicht zu weitläufig zu werden. Die Gesamtsumme beläuft sich auf 132, und diese Ziffer wird auch ausdrücklich erwähnt an eben der Stelle, wo die andere Redaktion die 18 Streitgründe in 108 Unterabtheilungen zerlegt.

Die zahlreichen anderen Gesetzbücher im Stile des Nārada, welche einst vorhanden gewesen sein müssen, sind uns nur aus Citaten bekannt, und so viele solcher Anführungen die mittelalterlichen Rechtswerke enthalten, so gibt es doch darunter fast gar keine, die sich auf die Eintheilung des Rechts

beziehen. Einigen Strophen, die aus dem Gesetzbuche des Brihaspati citirt werden ⁹⁾, ist viel zu entnehmen, dass dieser sonst vieles Besondere bietende Autor wie Nārada wenigstens im Allgemeinen an den alten 18 Streitgründen festhielt. Er zerlegte sie jedoch in zwei Classen, je nachdem sie aus Hab und Gut d. h. einem Streit darüber oder aus einer Verletzung hervorgehen. Auf Prozesse der ersteren Art gehen folgende 14 Streitgründe: Verzinsliche Darlehen, Deposita, Schenkungen, Gesellschaftsverträge, Ungehorsam dienender Personen gegen ihre Herrschaft, Streitigkeiten über Grund und Boden, Verkauf einer Sache durch einen Anderen als den Eigenthümer, Annullirung von Kauf und Annullirung von Verkauf, Verletzung einer Uebereinkunft, Verhältniss der Ehegatten, Diebstahl, Erbrecht, Würfelspiel. Die übrigen 4 Streitgründe beziehen sich auf Verletzungen (= Criminalrecht), sie sind: die beiden Arten von Angriff, Gewaltthätigkeit und Ehebruch. Die drei alten Streitgründe: Verweigerung der Löhnung, Ungehorsam und Streit zwischen Herrn und Hirten sind in dieser Aufzählung des Brihaspati in einen einzigen, seinen fünften, verschmolzen. An einer andern Stelle fasst er sie unter dem Namen „Gesetze über dienende Personen“ ausdrücklich zu einer Einheit zusammen. „Vermischtes“ kam auch bei ihm vor, scheint aber einen selbständigen Anhang gebildet zu haben, der übrigens ähnlich wie bei Nārada Verhaltensregeln für den König enthielt. — Eine dem Uçanas zugeschriebene Strophe zeigt, dass auch dieser alte Autor bei der traditionellen Zahl stehen blieb; wie die 18 Klagegründe bei ihm im Einzelnen hiessen, erfahren wir nicht.

Die Periode der gelehrten Jurisprudenz, die vom Mittelalter bis zur Gegenwart reicht — denn noch heutzutage werden

⁹⁾ Diese Citate liegen in mehreren, theils gedruckten, theils ungedruckten Dharmanibandhas in theilweise verschiedenen Lesarten vor. Die oben wiedergegebene Version der Hauptstelle ist diejenige des Smriticandrikā, nach den Handschriften dieses Werks in der India Office Library.

von indischen Pandits hochgelehrte Sanskritwerke über ihr altes Nationalrecht abgefasst —, ist schon oben charakterisirt worden. Die zahlreichen Produkte dieser Epoche, die sämmtlich in Prosa, und einem sehr schwerfälligen, künstlichen Stile abgefasst sind, heissen Dharmānibandhas, etwa „Rechtscompendien“, im Unterschied von den Dharmasūtras und Dharmasāstras der beiden früheren Epochen; man kann dieselbe aber auch als die Zeit der Commentatoren bezeichnen, denn diese spätere Literatur ist und will nichts anderes sein, als ein Reflex der in den geoffenbarten Gesetzbüchern des Alterthums niedergelegten Gesetze und Rechtsanschauungen. Gerade das berühmteste Werk dieser Classe, das noch heutzutage die Hauptgrundlage der angloindischen Rechtsprechung in Processen Eingeborener über Erbschaftsangelegenheiten bildet, die Mitāksharā, ist lediglich ein Commentar zu dem Gesetzbuch des Yājñavalkya, der im 11. Jahrhundert n. Chr. von einem gelehrten Indier verfasst wurde. Solche reine Commentare sind nun für die weitere Entwicklung der Systematik von keinem Belang, da sie sich durchgehends an das von ihnen erklärte alte Gesetzbuch — die Mitāksharā also an das des Yājñavalkya, dessen Eintheilung früher besprochen wurde, — anschliessen. Von grossem selbständigem Interesse ist dagegen der Schematismus, der sich in dem von dem eigentlichen Recht handelnden Theile des Vīramitrodāya vorfindet. Diese sehr reichhaltige und belehrende Darstellung des indischen Rechts, welche etwa der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehört, zerfällt in folgende 4 Haupttheile ⁹⁾: I. Das Gerichtsverfahren im Allgemeinen, II. das Beweisverfahren, III. die achtzehn Klaggründe, IV. Vermischtes. Der vierte Abschnitt ist weiter nichts als ein unbedeutender Anhang, der Lehren aus dem alten Königsrecht enthält (wie bei Brihaspati, s. o.);

⁹⁾ Diese, sowie die Unterabtheilungen sind hier nicht nach dem vermuthlich von anderer Hand herrührenden Inhaltsverzeichniss der Calc. ed. von 1875, sondern nach den im Context selbst gemachten Abschnitten angegeben.

er füllt in der neuen Calcuttaer Ausgabe nur etwas über zwei Octavseiten, während die drei ersten Abschnitte zusammen deren 722 einnehmen. Diese früheren Abschnitte nun zerfallen in eine Menge von Unterabtheilungen, von denen ich zuerst die des ersten anführe: 1) Definition eines Processes, 2) Theile und Arten der Prozesse, 3) Allgemeines über die Gerichte, 4) Allgemeine processualische Grundsätze, 5) Der Richter, 6) Die Beisitzer, 7) Sonstige Mitglieder eines Gerichtshofs, 8) Unzulässige Klagen (eines Sohnes gegen seinen Vater u. dgl.), 9) Verhalten des Richters bei der Untersuchung, 10) Die Klage, 11) Die Vertheidigung, 12) Verschiedene Formen derselben, 13) Nothwendige (inhaltliche und formelle) Eigenschaften derselben, 14) Die Untersuchung, 15) Entscheidungsgründe, 16) Appellation, 17) Umstossung eines früheren Urtheils, 18) Gegenklage, 19) Bestreitung der klägerischen Behauptungen, 20) Duplik des Klägers. Im II. Hauptabschnitt über „Beweisverfahren“ folgt nun 21) Zeugenverfahren, 22) Beweis durch Schriftstücke, 23) Besitz und Ersitzung, 24) Wahl der Oertlichkeit für Vollziehung eines Gottesurtheils, 25) Allgemeines über die Gottesurtheile, 26) Das Wagordal, 27) Die Feuerprobe, 28) Die Wasserprobe, 29) Die Giftprobe, 30) Die Weihwasserprobe, 31) Das Kauen von Reiskörnern als Gottesurtheil, 32) Das heisse Goldstück (Kesselfang), 33) Das Lecken der glühenden Pflugschaar, 34) Das Loosordal, 35) Eide. Endlich enthält der dritte Abschnitt über „die 18 Streitgründe“ folgende weitere Titel: 36) Eintheilung des Rechts, 37) Das Schuldrecht, 38) Das Pfandrecht, 39) Bürgschaft, 40) Deposita, 41) Verkauf fremden Eigenthums, 42) Gesellschaftsverträge, 43) Entziehung von Geschenken, 44) Nichtleistung versprochenen Gehorsams, 45) Nichtbezahlung von Lohn, 46) Störung der Ordnung, 47) Aufhebung eines Kaufs, 48) Nichtauslieferung verkaufter Gegenstände, 49) Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Hirten, 50) Grenzstreitigkeiten, 51) Realinjurien, 52) Verbalinjurien, 53) Dieb-

stahl, 54) Gewaltthätigkeit, 55) Unzucht, 56) Verhältniss der Ehegatten, 57) Allgemeines über Erbrecht, auf das sich auch die folgenden Abschnitte beziehen, nämlich 58) Zeit der Vermögenstheilung, 59) Theilung unter Brüdern, 60) Theilung unter Brüdern ungleicher Kaste, 61) Sonstige Ungleichheit der Geburt, 62) Succession der Gattin, 63) der Tochter, 64) der Enkel, 65) der Eltern, 66) der Brüder, 67) ihrer Söhne, 68) der Geschlechtsgenossen, 69) Theilung des Vermögens eines (nach vorhergehender Trennung) wieder in Gütergemeinschaft Getretenen, 70) Frauengut, 71) Succession in dasselbe, 72) Vertheilung von zur Zeit der Theilung unterschlagenen Vermögensstücken, 73) Untheilbares Vermögen, 74) Gesetzliche Enterbung, 75) Zustand der Gütertrennung, 76) Anzeichen aufgehobener Gütergemeinschaft. Endlich folgt hier vor dem IV. und letzten Hauptabschnitt noch 77) Spiel und Wetten.

Wie man sieht, ist in dieser Eintheilung zwar das alte Schema sehr erweitert und vervollständigt, aber doch der ursprüngliche Rahmen beibehalten. Selbst die Hauptabschnitte figuriren, wenn wir von dem rein als Lückenbüsser fungirenden vierten absehen, schon in der jüngeren Redaktion des Nārada, deren zwei Haupttheile ungefähr dem zweiten und dritten Hauptabschnitt des Vīramitrodāya entsprechen, nur dass die zwei ersten Capitel von Nārada's erstem Theil hier zu einem besonderen Hauptabschnitt, dem ersten, erhoben sind. Die Unterabtheilungen sind dann freilich weit zahlreicher, besonders im 1. und 2. Hauptabschnitt, beruhen aber auf Unterscheidungen, die schon bei den Autoren der vorausgehenden Periode, namentlich in der älteren Redaktion des Nārada, vorliegen. Der 3. Abschnitt hält zwar nominell an den alten 18 Streitgründen fest, vermehrt aber deren Anzahl beträchtlich, indem er Pfänder und Bürgen gesondert behandelt, die Streitgründe sowohl nach Manu als nach Nārada sondert, wodurch, das Pfand- und Bürgenrecht einbegriffen, 22 herauskommen, und besonders durch die vielen Subdivisionen des Erbrechts, das über ein Viertel des ganzen Werkes einnimmt.

Auch in den übrigen Dharmanibandhas tritt mehrfach die nämliche Bevorzugung des Erbrechts hervor, so z. B. in dem im 15. Jahrhundert von Vācaspati Miçra verfassten Vivādacintāmani, in dem Vyavahāramayūkha, den Nilakantha um das Jahr 1600 schrieb, u. a. Werken. In der letzteren Compilation wird das Erbrecht sogar allen übrigen Rechtsmaterien vorangestellt und folgt unmittelbar auf die Darstellung des Gerichtsverfahrens wie bei Yājñavalkya. Im Uebrigen ist die Reihenfolge und Eintheilung der Materien in diesen und den sonstigen bis jetzt bekannten Rechtscompendien, so weit sie nicht blosse Commentare zu alten Gesetzbüchern sind, ähnlich wie im Vīramitrodaya, wesshalb hier seine Eintheilung des Rechts *instar omnium* angeführt worden ist. Auch in dem umfänglichen Codex, der auf englische Veranlassung gegen Ende des vorigen Jahrhunderts von dem Pandit Jagannātha verfasst wurde, ist das alte Schema beibehalten, wenn auch, der Bestimmung des Buches gemäss, durch die Weglassung aller auf Gerichtsverfahren und Criminaljustiz bezüglichen Bestimmungen und die starke Bevorzugung des Erbrechts wesentlich alterirt. Es mögen hier der Vergleichung mit dem Vīramitrodaya halber die Titel der Hauptabschnitte Platz finden, in welche das Erbrecht bei Jagannātha eingetheilt ist; nur diese, nicht die zahlreichen weiteren Abtheilungen, die Colebrooke in seiner bekannten englischen Uebersetzung¹⁰⁾ gemacht hat, sind in dem (unedirten) Original markirt, von dem ich eine gute Handschrift in Bengalicharakteren besitze. Die Titel lauten: 1) Vertheilung des Vermögens, 2) Theilung bei Lebzeiten des Vaters, 3) Theilung unter Brüdern, 4) Leibliche und Adoptivöhne, 5) Enterbung, 6) Theilbare Güter, 7) Rechtliches Verhältniss zu den Miterben, 8) Unterbrechung der Erbfolge (d. h. Erbrecht der Seitenverwandten), 9) Succession in das Sondergut der Frauen.

¹⁰⁾ *A Digest of Hindu Law, on Contracts and Successions*, Calcutta 1797, London 1801 u. s. w.

Haben hiernach die mittelalterlichen Juristen die systematischen Bestrebungen ihrer Vorgänger nicht gerade überflügelt, so ist ihnen doch das Verdienst nicht abzusprechen, dass sie, immer im Anschluss an die alten Classificationen, eine zur Orientirung durchaus ausreichende Gliederung der grossen Masse von alten Rechtsbestimmungen vorgenommen haben, die sich in ihren umfänglichen Werken verarbeitet finden, Werken, die ihrer Fülle von Citaten aus jetzt verlorenen Gesetzbüchern und ihrer Erklärungen technischer Ausdrücke wegen für uns immerhin unentbehrlich sind. Philosophische Köpfe waren diese späteren Juristen so wenig als ihre Vorgänger in der früheren Epoche. Aber wenn die indischen Eintheilungen des Rechts den theoretischen Forderungen der Rechtsphilosophie gewiss nicht Genüge leisten, so erfüllen sie doch den praktischen Zweck, eine Uebersicht zu verschaffen, auf's beste und in ebenso zuverlässiger als bequemer Weise. Meine Leser werden sich daher, wie ich hoffe, aus dem Obigen leicht entnommen haben, was der Jurist in dem alten Recht der Inder zu suchen hat und was nicht.
